

Satzung der Region Hannover über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Beschluss der Regionsversammlung vom 12. Dezember 2006
Zuletzt geändert durch Beschluss der Regionsversammlung vom 20.12.2022

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Region werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im Nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die beteiligten Personen hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (4) Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, ist diese zusammen mit den Verwaltungskosten zu erheben.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich zu den Kosten des Kostentarifs in der durch das Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe erhoben.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
- a) ganz oder teilweise abgelehnt
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist so
- kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 11 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - b) Besuch von Schulen
 - c) Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen
 4. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einer dritten Person zur Last zu legen ist.
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einer dritten Person zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
 - (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat die in Kostenschuld stehende Person sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat die in Kostenschuld stehende Person auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 26,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von bezeugenden Personen und Personen mit Sachverstand; wird durch bedienstete Personen der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben

2. Kosten für Fernsprecheinrichtungen u. ä.
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 4. Gebühren für bezeugende Personen und Personen mit Sachverstand
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 26,00 € übersteigen.

§ 7

In Kostenschuld stehende Person

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer
1. zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat
 2. die Kosten durch eine der Region gegenüber abgegebene Erklärung übernommen hat
 3. für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) die in Kostenschuld stehende Person nach § 4 ist diejenige Person, die den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere in Kostenschuld stehende Personen sind in Gesamtschuld stehende Personen.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung es zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die in Kostenschuld stehende Person fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.02.2023 in Kraft.
- (2) Die Verwaltungskostensatzung der Region Hannover in der Fassung des Beschlusses der Regionsversammlung vom 21. Juni 2016, veröffentlicht im Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover vom 30. Juni 2016, tritt mit Ablauf des 31.01.2023 außer Kraft.

**Kostentarif
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Region Hannover
vom 01.02.2023**

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung)

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr - Euro -
1	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
1.1	Beglaubigungen von Unterschriften	3,00
1.2	Beglaubigung von Abschriften, Kopien, Vervielfältigungen und Negativen, je Seite	nach Zeitaufwand, jedoch mind. 2,00 und höchstens 8,00
1.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland.	5,00 – 15,00
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 Abs. 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch ausgestellt worden sind.	
1.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)* * auf § 5 Abs. 1 Ziffer 2 der Verwaltungskostensatzung wird verwiesen.	1,00 – 102,00
1.5	Amtsärztliche Bescheinigungen, Gutachten und Stellungnahmen sowie sonstige Leistungen	
	1.5.1 Zeugnis für eine Fahrlehrererlaubnis nach dem Fahrlehrergesetz	82,00
	1.5.2 Zeugnis für die Anerkennung als Person mit Sachverstand nach dem Kraftfahrzeugsachverständigen-gesetz	82,00
	1.5.3 Zeugnis zur persönlichen Eignung nach dem Waffengesetz	186,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr - Euro -
1.5.4	Zeugnis über die Notwendigkeit der Gewährung von Erleichterungen für die Fertigung der Aufsichtsarbeit/ häusliche Prüfungsarbeit oder amtsärztliches Zeugnis bei Versäumnis der Prüfung/ Rücktritt von der Prüfung	47,00
1.5.5.1	Zeugnisse für Steuerzwecke nach der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000	82,00
1.5.5.2	Gutachten für Steuerzwecke nach der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000	186,00
1.5.6	Zeugnis bei Dienstunfähigkeit während des Urlaubs nach der Niedersächsische Erholungsurlaubsverordnung	82,00
1.5.7	Zeugnis zur Sportunfähigkeit nach der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg	47,00
1.5.8	Zeugnis über die gesundheitliche Eignung als durchs Watt führende Person nach der Verordnung über die Genehmigungspflicht für Führungen auf den Wattflächen	82,00
1.5.9	Zeugnis über die gesundheitliche Eignung als beratende Person in Steuerangelegenheiten nach dem Steuerberatungsgesetz	82,00
1.5.10	Zeugnis bei Dienstunfähigkeit während des Urlaubs nach der Erholungsurlaubsverordnung	82,00
1.5.11	Gutachten zur Frage der Berufsunfähigkeit nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (§ 38 Abs. 4)	186,00
1.5.13	Zeugnis für einen Jagdschein nach dem Bundesjagdgesetz	186,00
1.5.14	Zeugnis für die Zulassung nach dem Gesetz über die Zulassung als Markscheider	82,00
1.5.15	Bescheinigung für den Erlass der Studiengebühr nach dem Nds. Hochschulgesetz	82,00
1.5.16.1	Gutachten zur Frage der Reise-/ Transportfähigkeit im Rahmen ausländerrechtlicher Entscheidungen	186,00
1.5.16.2	Gutachten zur Frage der Erwerbsfähigkeit im Rahmen ausländerrechtlicher Entscheidungen	186,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr - Euro -
1.5.16.3	Stellungnahme zur Frage der Befreiung vom Erfordernis notwendiger Sprachkenntnisse im Rahmen ausländerrechtlicher Entscheidungen	82,00
1.5.17.1	Gutachten zur Frage der Kraftfahrtauglichkeit (Fahrerlaubnis-Verordnung) - Erstuntersuchung	186,00
1.5.17.2	Stellungnahme zur Frage der Kraftfahrtauglichkeit (Fahrerlaubnis-Verordnung) - Folgeuntersuchung	82,00
1.5.18.1	Stellungnahme zur Feststellung der Notwendigkeit einer Heilkur, Sanatoriumsbehandlung oder Mutter-/ Vater-Kind-Kur (Beihilfavorschriften/ Heilverfahrensverordnung)	82,00
1.5.18.2	Stellungnahme zur Feststellung der Notwendigkeit von Aufwendungen oder Heilmittel (Beihilfavorschriften/ Heilverfahrensverordnung)	82,00
1.5.19.1	Gutachten zur Feststellung eines Dienstunfalls/ Dienstunfallfolgen (Beamtenversorgungsgesetz)	186,00
1.5.19.2	Gutachten zur Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Beamtenversorgungsgesetz)	186,00
1.5.21	Gutachten für die Bewilligung einer Kapitalabfindung (Soldatenversorgungsgesetz)	186,00
1.5.22.1	Gutachten zur Frage der Arbeitsfähigkeit (Tarifverträge für den öffentlichen Dienst)	186,00
1.5.22.2	Stellungnahme zur Einstellung (Tarifverträge für den öffentlichen Dienst)	82,00
1.5.23.1	Stellungnahme für Leistungen bei Krankheit (AsylbLG)	82,00
1.5.23.2	Gutachten für Leistungen bei Krankheit (AsylbLG)	186,00
1.5.24.1	Stellungnahme zur Frage der Befreiung von der Sprachüberprüfung (Staatsangehörigkeitsgesetz)	82,00
1.5.24.2	Gutachten zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit (Staatsangehörigkeitsgesetz)	186,00
1.5.25	Stellungnahme für die Heimaufnahme unter 60-jährigen Personen (Heimgesetz)	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr - Euro -
		82,00
1.5.26.1	Gutachten für die gewerbsmäßige Personenbeförderung - Wasserfahrzeug auf dem Steinhuder Meer - Erstuntersuchung	186,00
1.5.26.2	Stellungnahme für die gewerbsmäßige Personen- beförderung - Wasserfahrzeug auf dem Steinhuder Meer - Folgeuntersuchung	82,00
1.5.27	Unbedenklichkeitsbescheinigung für den Einsatz von zivildienstleistenden Personen in Einrichtungen der Drogenhilfe (Zivildienstgesetz)	82,00
1.5.28	Bescheinigung - Blutentnahme für Abstammungsgutachten	24,00
1.5.29	Bescheinigung - Schleimhautabstrich für Abstammungsgutachten	24,00
1.5.30.1	Gutachten über die Eignung zur Ausübung des Berufes (z. B. ärztliches Fachpersonal, zahnärztliches Fachpersonal, approbierte Arzeneikundige, gesetzliche Vertretungen in Rechtsangelegenheiten) - Erstuntersuchung	186,00
1.5.30.2	Stellungnahme über die Eignung zur Ausübung des Beru- fes (z. B. ärztliches Fachpersonal, zahnärztliches Fachper- sonal, approbierte Arzeneikundige, gesetzliche Vertretungen in Rechtsangelegenheiten) - Folgeuntersuchung	82,00
1.5.31	Stellungnahme zur Einstellung/ Übernahme in ein Dienstverhältnis nach beamtenrechtlichen Grundsätzen	82,00
1.5.32	Gutachten zur Feststellung der Dienstfähigkeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen	
1.5.34	Gutachten zur Feststellung der generellen Verhandlungsfähigkeit/ Haftfähigkeit	186,00
1.5.35	Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit	186,00
1.5.36	Stellungnahme/ Gutachten nach Hausbesuch	82,00 – 475,00

1.5.37	Stellungnahme/ Bescheinigung nach Aktenlage	47,00
1.5.101	Probeentnahme in Trinkwasserinstallationen auf Wunsch der innehabenden Person	19,00 – 186,00
1.5.102	Badebeckenwasser - Wasserprobeentnahme auf Wunsch der innehabenden Person	19,00 – 186,00
1.5.103	Mitwirkung bei der Heimüberwachung (Heimgesetz)	178,00 – 842,00
1.5.104.1	Umweltmedizinische Beratung (Nds. Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst)	36,00 – 288,00
1.5.104.2	Umweltmedizinische Begutachtung (Nds. Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst)	57,00 – 652,00
1.5.105	Mitwirkung bei der Konzessionierung von Privatkrankenanstalten (Gewerbeordnung)	100,00 – 900,00
1.5.110	Durchführung HIV Schnelltest	15,00
1.5.111	Durchführung kombinierter HIV-Syphilis-Schnelltest	20,00
1.5.121	Erstellung einer Bescheinigung auf der Basis einer Röntgenuntersuchung der Lunge	33,00
1.5.122	Erstellung einer Bescheinigung auf der Basis eines Tuberkulosehauttestes	28,00
1.5.123	Erstellung einer Bescheinigung auf der Basis eines Tuberkulosebluttests	25,00
1.5.151	Psychiatrische Stellungnahme	82,00
1.5.152	Psychiatrisches Gutachten	186,00 – 320,00
1.5.153	Psychiatrische Stellungnahme nach Aktenlage	47,00
1.5.154	Psychiatrisches Gutachten nach Hausbesuch	120,00 – 320,00
1.5.155	Psychiatrisches Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit	120,00 – 320,00
1.5.156	Sozialberichte für Entwöhnungsbehandlungen psychisch Kranker	135,00 – 225,00
1.5.180	Stellungnahmen und sonstige Leistungen, wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind	10,00 – 1.221,00

2 Akteneinsicht, Auskünfte

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr - Euro -
2.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO-, soweit sie nicht zur Einsicht öffentlich ausgelegt sind und wenn in anderen Tarifnummern keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	2,00
2.1.1	Akteneinsicht durch Versenden der Akte	4,00
2.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
2.2.1	wenn keine besonderen Ermittlungen erforderlich sind	1,00 - 2,00
2.2.2	wenn umfangreichere Ermittlungen erforderlich sind	4,00 – 10,00
2.3	Datenlieferungen und Auskünfte aus dem Raum- und Umweltinformationssystem	
2.3.1	Grundgebühr für Auskünfte, deren Bearbeitung maximal 30 Minuten dauert	10,00
2.3.2	Auskünfte, deren Bearbeitung länger als 30 Minuten dauert - für jede angefangene halbe Stunde	Stundensätze des Nds. Finanzministeriums in der jeweils gültigen Fassung
2.3.3	Bei Datenlieferung auf Datenträger zuzüglich je CD oder DVD	
2.3.4	Bei Abgabe von Farbausdrucken zuzüglich	10,00
2.3.4.1	DIN A 3 je Seite	5,00
2.3.4.2	DIN A 4 je Seite	2,50
3	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der beteiligten Personen vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 - 511,00
4	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Arbeitsaufwand verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr - Euro -
	<ul style="list-style-type: none">• für bedienstete Personen des höheren Dienstes• für bedienstete Personen des gehobenen Dienstes• für bedienstete Personen des mittleren Dienstes	<ul style="list-style-type: none">32,0027,0020,50
	4.1 Schriftliche Auskünfte aus Urkunden, Akten u. sonstigen Unterlagen je begonnene Viertelstunde	13,50
5	Vermögensverwaltung	
5.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten dritter Personen (bisher: Dritter), insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Belastungsgenehmigungen	
	5.1.1 bis zu 5.113,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
	5.1.2 für jede weiteren angefangenen 5.113,00 Euro	5,00
5.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten dritter Personen	
	5.2.1 bis zu 5.113,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	10,00
	5.2.2 für jede weiteren angefangenen 5.113,00 Euro	5,00
5.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungen, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 5.1 – 5.2 fallen	20,00 - 97,00
5.4	Zustimmung zur Übertragung von Fördermitteln bei Miet- wohnungsbaumaßnahmen	
	0,5 v. H. der Restschuld, jedoch	mindest. 200,00 höchst. 1.000,00
6	Feststellungen aus Konten und Akten einschl. der Aufstellung über den Stand des Sachkontos für jedes Haushaltsjahr	8,00
6.1	Ausstellung von Bescheinigungen über geleistete Zins- und Tilgungsbeträge pro Darlehenskonto (Saldenbestätigung)	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr - Euro -
6.1.1	für das erste Darlehenskonto oder Einzelbescheinigung	11,00
6.1.2	für jedes weitere Darlehenskonto im Rahmen einer Sammelbescheinigung	5,00
7	Zweitausfertigungen	
7.1	Zweitausfertigung von Gebühren- oder sonstigen Quittungen	3,00
7.2	Zweitausfertigung Schulfahrkarte	25,00
8	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung *	
	* 1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergibt, dass der in- frage stehende Betrag der empfangsberechtigten Person nicht gutgeschrie- ben bzw. nicht an ihn ausgezahlt wurde. 2. Der Betrag, der von der Regionalkasse für die Nachforschung an das kontofüh- rende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und des- halb gesondert als Auslage zu erheben.	
9	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Nds. Straßengesetzes	10,00 – 153,00
10	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt o- der der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf- grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt wor- den ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter *	
	* Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Fest- setzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 % der strittigen Kosten nicht über- steigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	
		5,00 – 511,00

Hannover, 20.12.2022

Der Regionspräsident